

## Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: August 2015)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche <b>Ausbildung</b> → <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b> → <b>Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG</b> sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: <a href="#">hier</a> . → Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b> , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr) → Personen mit einem <b>inländischen, qualifizierten</b> (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem <b>ausländischen</b> , als gleichwertig anerkannten <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen <a href="#">Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt → befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b> , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht möglich!</b> (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht möglich!</b> (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit <b>ist möglich!</b>
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 3 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV). In diesem Fall „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 33 BeschV handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte.

## Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (Stand: August 2015)

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	Ab dem 4. Monat (§ 32 Abs. 1 BeschV)	Ab d. 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche <b>Ausbildung</b> → <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b> → <b>Praktika</b> <a href="#">nach § 22 Abs. 1 MiLoG</a> sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: <a href="#">hier</a> . → Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b> , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752 € brutto / Jahr) → Personen mit einem <b>inländischen</b> , qualifizierten (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem <b>ausländischen</b> , als gleichwertig anerkannten <b>Ausbildungsabschluss</b> für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen <a href="#">Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt → befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b> , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht</b> möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht</b> möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit <b>ist möglich!</b>
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	mit	mit	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
<b>Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!</b>					

**Autor: GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, Claudius Voigt, Südstr. 46, 48153 Münster. [voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de); Fon: 0251-1448626**

Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das bundesweite Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

